

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG
Grenze des Planungsgebietes außenliegend)		Weitere Besondere Festlegungen (BF):
Straßenfluchtlinien (§ 54 ROG 2009)		Besondere Festlegung BF 2:
aufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009)		Im Bereich der Höhenfenster 2 und 4 ist für mindestens 70% de bebauten Fläche eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratüberdeckung von mindestens 10 cm vorzusehen.
eschoßflächenzahl – GFZ (§ 56 Abs 4 ROG 2009)	GFZ 0,7 x)	Bei Errichtung von Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind Standortbedingungen zu schaffen und Pflanzenarten zu verwend
sondere Festlegung BF 1:	BF 1	die eine dauerhafte Entwicklung vitaler und gleichmäßiger Vegetationsbestände gewährleisten.
emäß § 56 Abs 1 letzter Satz ROG 2009 werden Zuschläge im usmaß ihres Flächenbedarfes zur zulässigen baulichen usnutzbarkeit nach folgenden Bedingungen gewährt:		Besondere Festlegung BF 3: Verpflichtung zur Schaffung von Grünbeständen: Anlage einer Grünfläche. Eine Unterbauung (Tiefgaragen, Keller udgl.) ist bei
a.) Gemeinschaftsräume, die von mehreren Parteien gemeinsam und nicht als Wohnung, Büro, Geschäftslokal udgl. für einzelne Personen oder als Lager für ebendiese genutzt werden.		Erdüberdeckung von mind. 80 cm im Bereich der Baumanpflanzt zulässig. Ebenfalls zulässig ist die Errichtung von Fuß- und Radw von Fahrradabstellanlagen sowie von technisch erforderlichen Anlagen.
 b.) Fahrradabstellräume in der Erdgeschosszone innerhalb des Gebäudes 		Besondere Festlegung BF 4:
c.) Freiflächen unter Auskragungen, Durchfahrten und Durchgängen		Gemäß § 38 Abs 3 BauTG 2015 werden die Schlüsselzahlen für d
veau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe 57 Abs 2 ROG 2009) ngabe in Metern über Adria	450,00 EM x)	mindestens zu schaffenden Stellplätze (abweichend von der Anla zum BauTG 2015) wie folgt festgelegt: KFZ: 0,95 Stellplätze je Wohneinheit
s oberste Firsthöhe (FH) sowie als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. Derste Traufhöhe (TH) werden festgelegt:		Fahrrad: 2,45 Stellplätze je Wohneinheit
FH = 3,00 m		Besondere Festlegung BF 5:
GH = 3,00 m TH = 3,00 m		Lage von unterirdischen Bauten (Tiefgaragen, Keller udgl.) Ausgenommen sind Standplätze für unterirdische Abfallbehälter
FH = 8,50 m GH = 8,50 m TH = 8,50 m	1	
FH = 11,00 m GH = 11,00 m TH = 11,00 m	2	
FH = 19,50 m GH = 19,50 m TH = 19,50 m	3	
FH = 20,50 m GH = 20,50 m TH = 20,50 m	4	STADT : SALZBUR
Photovoltaik- und Solaranlagen sowie für technisch erforderliche haufbauten wird eine maximale Höhe von) m über der fertigen obersten Dachhaut festgelegt.		
rchfahrt, Durchgang unter Überbauung mit Angabe der Lichten ne in Metern (§ 53 Abs 2 Z 8 ROG 2009)	LH 5,0 x)	
tzung von Bauten (§ 60 Abs 1 ROG 2009) teil Wohnnutzung nach Mindest- bzw. Höchstanteilen, bezogen auf e Geschoßfläche	NB W 60-80 x)	BEBAUUNGSPLAN DER AUFBAUSTU WOHNBEBAUUNG FELLER-HALLE -
rlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)		ENTWURF FÜR ÖFFENTLICHE AUFLAGE
rkehrstechnische Aufschließung im Bauplatz 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)		KENNNUMMER: 462.01/A02 ÜBERSICHTSPLAN
ıs- bzw. Einfahrtsverbot (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)		
us- und Einfahrt von Garagen, Stellplätzen (Spitze in Fahrtrichtung) 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	◄	
ndestzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Tiefgarage 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	ST P TG min 37 x)	
ge und Höchstzahl von oberirdischen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge Bauplatz 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)	ST P 10 x)	
lindestzahl von Radabstellplätzen (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)		
G: in geschlossenen Räumen im Untergeschoss	ST F UG min 10 x)	
G: in geschlossenen Räumen im Erdgeschoss	ST F EG min 10 x)	BESCHLUSS DES STADTSENATES VOM XX.XX.XXXX
lanzgebot (§ 61 Abs 2 ROG 2009) erpflichtung zur Anpflanzung eines Laubbaumes mit einem eammumfang von mind. 30 cm (gemessen in 1 m Höhe) und einem ewässerungssystem im Wurzelbereich.		KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: XX/XXXX SEITE X VOM XX.XX.XXXX

ERLÄUTERUNG PLANZEICHEN

sondere Festlegung BF 3:

erpflichtung zur Schaffung von Grünbeständen: Anlage einer rünfläche. Eine Unterbauung (Tiefgaragen, Keller udgl.) ist bei einer rdüberdeckung von mind. 80 cm im Bereich der Baumanpflanzungen ässig. Ebenfalls zulässig ist die Errichtung von Fuß- und Radwegen, r Fahrradabstellanlagen sowie von technisch erforderlichen

BF 3

BF 4

BF 5

BF 2

mäß § 38 Abs 3 BauTG 2015 werden die Schlüsselzahlen für die ndestens zu schaffenden Stellplätze (abweichend von der Anlage 2 m BauTG 2015) wie folgt festgelegt:

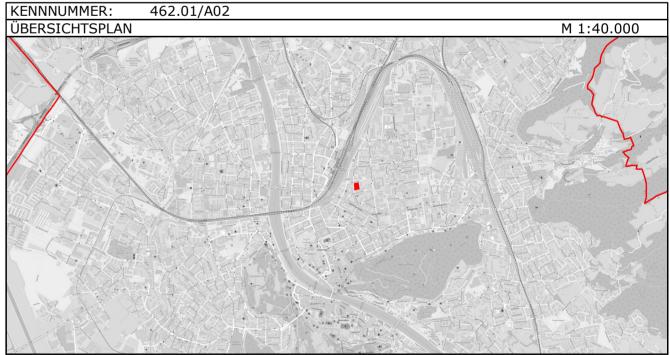


STADT : SALZBURG Magistrat Amt für Stadtplanung

und Verkehr

Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER AUFBAUSTUFE WOHNBEBAUUNG FELLER-HALLE - 1 /A1



BESCHLUSS DES STADTSENATES VOM XX.XX.XXXX	
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: XX/XXXX SEITE X VOM XX.XX.XXXX	
WIRKSAMKEITSBEGINN AM XX.XX.XXXX	

PLANGRUNDLAGE Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation STAND: 10.09.2020 Maßstab 1:500 Datum: 10.09.2020 SB.: ES / Hof / RaB Abl.Nr.: 000 Ord.Nr.: 003 ZAHL: 26837/2020

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

mind. + 1,50 x)